# Persönlichkeits- und Urheberrechte

# 1 Grundsätzlicher Überblick

Wenn sie auf ihrer Webseite Texte, Bilder, Logos und Videos platzieren, die sie nicht selber erstellt haben, sollten sie sich mit den Grundlagen des Persönlichkeits- und des Urheberrechtes auskennen um abschätzen zu können, ob sie sich rechtlich auf der sicheren Seite befinden. Gleiches gilt für heute gängige Aktionen im Internet (Up- und Download von Medien) oder das Publizieren von Medienelementen wie Fotos, Videos, Texte, etc. auf Social-Media Plattformen wie Facebook, etc.

Meist ist die Gesetzeslage in der Schweiz und in der EU sehr ähnlich oder gleich. Es gibt aber auch Bereiche die unterschiedlich gehandhabt werden. Man sollte also immer beachten, gilt das Gesetz der EU und/oder der Schweiz?

# 1.1 Das Persönlichkeitsrecht

Im schweizerischen Zivilgesetzbuch ist das Persönlichkeitsrecht in Art. 28 festgeschrieben:

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt wird.

In den Artikeln 28a–28k werden: Klage (28a,b), Vorsorgliche Massnahmen (28c,d,e,f) und das Recht auf Gegendarstellung (28g,h,i,k) namentlich erwähnt.

In Deutschland ist dies ähnlich geregelt. Dort gilt generell:

Nach dem Grundgesetz hat jeder das Recht auf eine freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt.

Dieses "allgemeine Persönlichkeitsrecht" hat viele Facetten.

Der hinter all diesen Persönlichkeitsrechten stehende Grundgedanke lautet, dass andere nicht ungefragt in die Öffentlichkeit gezogen werden dürfen.

Das hat guten Grund, denn nicht jeder findet es lustig, wenn er nach einer Party bemerkt, dass der ganze Freundeskreis bereits bei Facebook die skandalösen Bilder betrachtet hat. Der Weg von der allgemeinen Belustigung auf Kosten einzelner bis zum Cyber-Mobbing ist kurz. Deshalb: Je intimer die Fotos oder Videos, desto eher hat man vor der Veröffentlichung zu fragen!

# Aufgabe 01: Lesen Sie die folgenden Abschnitte 1.1.1 und 1.1.2 durch. Markieren Sie wichtige Aussagen.

# 1.2 Das Recht am eigenen Bild

Berufsbildungszentrum

Wirtschaft, Informatik und Technik

Unabhängig von urheberrechtlichen Überlegungen besteht bei Fotos das Recht am eigenen Bild. Dies bedeutet, dass die abgebildeten Personen in der Regel darüber entscheiden, ob und in welcher Form ein Bild aufgenommen und veröffentlicht werden darf. Aus diesem Grund dürfen Fotos meist nur dann veröffentlicht werden, wenn die darauf Abgebildeten ihr Einverständnis gegeben haben. Auf die Einwilligung darf immer nur dann verzichtet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse eine Veröffentlichung rechtfertigt (z.B. bei Berichterstattungen über öffentliche Veranstaltungen wie Sportanlässe, Konzerte etc. mit grösserer Bedeutung oder bei Medienberichten unter Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht). Im Zweifel sollte die Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um aktuelle oder ältere Bilder handelt. Die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen bestehen solange diese leben und können jederzeit geltend gemacht werden. Sollen Bilder aus Bildarchiven veröffentlicht werden, ist daher vorgängig abzuklären, wer die abgebildeten Menschen sind, um anschliessend deren Einwilligung einzuholen.

#### Gruppenfotos

Auch bei Gruppenfotos können die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen tangiert sein, sobald diese auf dem Foto erkennbar sind. Der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte wiegt dann weniger schwer, wenn keine Einzelperson aus der Gruppe heraustritt und als solche wahrgenommen wird. Inwiefern dies zutrifft, muss jeweils im konkreten Einzelfall beurteilt werden, und nicht aufgrund einer allgemeinen Regel wie z.B. der sogenannten Sechspersonenregel, gemäss der bei sechs oder mehr abgebildeten Personen deren Persönlichkeitsrechte nicht mehr tangiert sein sollen. So kann auch auf einem Foto, auf dem sechs oder mehr Menschen abgebildet sind, eine Person aufgrund der Schärfeverhältnisse, aufgrund ihrer Position im Bild oder aus anderen Gründen so hervortreten, dass eine Veröffentlichung ohne ihre vorgängige Einwilligung unzulässig wäre. Eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung kann bei einer Veröffentlichung ohne vorgängige Einwilligung nur dann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die abgelichteten Personen nicht identifizierbar sind, also ein Gruppenbild z.B. nur kleinformatig abgedruckt oder die Auflösung derart herabgesetzt wird, dass keine Gesichter oder andere identifizierenden Merkmale mehr auszumachen sind. Im Zweifel sollte daher vor jeder Publikation die Einwilligung aller identifizierbaren Personen eingeholt werden

# Aufnahmen im öffentlichen Raum

Werden Fotos im öffentlichen Raum aufgenommen, ist dies für alle Anwesenden erkennbar und sind die Abgebildeten nur "Beiwerk" (z.B. Passanten bei einer Sehenswürdigkeit), so ist es ausreichend, wenn das entsprechende Bild auf Verlangen der fotografierten Personen (sofort vor Ort sowie zu jedem späteren Zeitpunkt) gelöscht bzw. auf eine Veröffentlichung verzichtet wird. Die betroffenen Personen müssen jedoch nicht zusätzlich angesprochen und informiert werden.

#### Die rechtsgültige Einwilligung

In allen anderen Fällen muss die Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden. Sie ist immer nur dann gültig, wenn sie nach angemessener Information und freiwillig erfolgt. Ob die Information angemessen ist, hängt davon ab, ob es um die Veröffentlichung von Gruppenfotos oder um Bilder einzelner Personen geht. Im ersten Fall genügt es, wenn die Betroffenen auf die Aufnahme und anschliessende Publikation der Fotos hingewiesen werden. Hierbei sollte auch darüber informiert werden, in welcher Weise man die Fotos veröffentlicht (Internet, Printmedien, Werbeflyer etc.). Widerspricht eine betroffene Person der Veröffentlichung, ist dies zu respektieren. Wer Bilder einzelner Personen aufnimmt und veröffentlicht, muss anders vorgehen. Hier ist die oben beschriebene generelle Einwilligung nicht ausreichend. Vielmehr müssen die Betroffenen die Möglichkeit haben, die zur Publikation vorgesehenen Bilder einzusehen. Zudem müssen sie über den Kontext (kann positiv oder negativ sein) der Veröffentlichung informiert werden. Zudem gilt es zu beachten, dass bei der Publikation von Bildern Minderjähriger auch die Zustimmung der erziehungsberechtigten Personen eingeholt werden muss.

## Der Rückzug der Einwilligung

Eine einmal erteilte Einwilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, mit dem Resultat, dass auch die Veröffentlichung, soweit überhaupt möglich, rückgängig gemacht werden muss.

Auszug aus: (https://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00683/01168/index.html?lang=de)

# 1.3 Das Recht auf Vergessen

Die technologische Entwicklung und die intensive Nutzung des Internets in allen Lebensbereichen hat dazu geführt, dass sehr viele Daten im Internet gespeichert werden und es immer mehr Verknüpfungsmöglichkeiten gibt. Die Internetnutzerinnen und -nutzer hinterlassen in Blogs, sozialen Netzwerken und vielen weiteren Anwendungen zahlreiche Spuren im Netz. Das Recht auf Vergessen im Internet bezeichnet die Möglichkeit, über die eigenen digitalen Spuren und das eigene Online-Leben (privat oder öffentlich) zu bestimmen. Angesichts der immer leistungsstärkeren Such- und Analyseprogramme wird das Vergessen – im Sinn einer vollständigen und endgültigen Löschung – oft illusorisch.

Das "Recht auf Vergessen" ist kein neues Konzept. Es ist bereits in verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen enthalten. So sieht das Gesetz beispielsweise eine Frist für die Löschung der Vorstrafen aus dem Strafregister und von Einträgen aus den meisten öffentlichen Registern vor. Die Begrenzung der Datenbearbeitungsdauer ist eine konkrete Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips, das auch im Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) verankert ist. Die Prinzipien der Verhältnis- und Zweckmässigkeit verlangen, dass die Daten nicht länger als nötig bearbeitet werden. Auch beim Widerruf einer einmal erteilten Zustimmung und beim Einspracherecht kommt das Recht auf Vergessen zur Anwendung. In der praktischen Umsetzung werden die Daten entweder gelöscht oder anonymisiert. Das Recht auf Vergessen ist aber kein absolutes Recht. Im Einzelfall können auch andere Interessen eine Rolle spielen. Dann muss sorgfältig abgewogen werden, welches Gut stärker wiegt, der Schutz der Privatsphäre (Recht auf Vergessen) oder das Interesse an der Datenbearbeitung, - So steht eine Veröffentlichung eines Textes im Internet im Spannungsfeld zwischen Meinungsäusserungsfreiheit und Informations- und Erinnerungspflicht. Die Interessenabwägung unterscheidet von Fall zu Fall, ob die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der von der Datenbearbeitung beziehungsweise Veröffentlichung betroffenen Person durch ein höheres Interesse gerechtfertigt ist oder nicht. Solange die Rechte und Pflichten, die mit dem Recht auf Vergessen zusammenhängen, nicht gesetzlich festgelegt sind, bleibt die praktische Umsetzung schwierig und wird oft ignoriert. Weil die betroffene Person keine Kontrolle über ihre Personendaten hat, kann sie sie nicht selbst löschen, sondern muss oft langwierige und mühsame Verfahren einleiten, um ihre Rechte durchzusetzen.

# Das Recht auf Vergessen im Internetzeitalter

In Blogs, sozialen Medien, Diskussionsplattformen oder -foren hinterlassen die Internetnutzerinnen und nutzer zahlreiche Spuren im Netz. Kommentare, Texte, Fotos, Videos und andere Dokumente werden publiziert und damit praktisch zeitgleich für eine unbestimmte Zahl von Personen auf der ganzen Welt zugänglich gemacht. Aber auch beim Surfen im Web hinterlassen die Internetuser ungewollt Spuren (IP-Adressen, Cookies, Abfragen in Suchmaschinen etc.). Diese Inhalte können auch ohne Zustimmung der betroffenen Personen oder gar ohne ihr Wissen veröffentlicht werden - in den meisten Fällen ohne böse Absicht. Das Recht auf Vergessen kann begriffen werden als die Möglichkeit, über die eigenen digitalen Spuren und das eigene Online-Leben (privat oder öffentlich) zu bestimmen. Die Veröffentlichung von Daten im Internet hat zahlreiche Vorteile, birgt aber auch viele Risiken. Im realen Leben ist die Erinnerungsfähigkeit des Menschen begrenzt; das Internet dagegen vergisst nichts. In der virtuellen Welt des Internets sind die Daten nicht nur praktisch unverzüglich für eine unbeschränkte Zahl von Personen auf der ganzen Welt zugänglich, sondern sie bleiben auch dauerhaft vorhanden: Sind die Daten einmal im Netz, können sie kaum mehr vollständig und endgültig entfernt werden. Die weltweite Datenflut, die technologische Entwicklung (z. B. Gesichtserkennungssysteme, Geolokalisierung, Digitalisierung) und die Arbeitsweise der Suchmaschinen verschärfen den Kontrollverlust über die eigenen Daten. Wir sind uns nicht immer bewusst, wie unsere Daten heute und in Zukunft genutzt werden oder wie diese gar miteinander verknüpft werden können. Immer leistungsstärkere Suchmaschinen und Analysetools mit beinahe unbeschränkten Speicherkapazitäten ("Big Data") führen dazu, dass das Vergessen im Sinn einer vollständigen und endgültigen Löschung oft illusorisch wird. Es ist Sache jedes Einzelnen, bei der Teilnahme am Online-Leben

abzuwägen zwischen dem Wunsch nach Selbstdarstellung/Sichtbarkeit und dem Bedürfnis nach Vertraulichkeit und Privatsphäre.

Auszug aus: (https://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00683/01173/index.html?lang=de)

# 1.4 Das Urheberrecht

Das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrecht regelt:

- den Schutz der Urheber und Urheberinnen von Werken der Literatur und Kunst;
- den Schutz der ausübenden Künstler und Künstlerinnen, der Hersteller und Herstellerinnen von Ton- und Tonbildträgern sowie der Sendeunternehmen;
- die Bundesaufsicht über die Verwertungsgesellschaften

Im Grundsatz ist das Urheberrecht einfach:

Sie brauchen eine Erlaubnis für jede Verwendung eines geschützten Werkes.

Was regelt das Urheberrecht:

## Der Urheber bestimmt wer, was wann wozu mit seinem Werk machen darf

Wollen sie also Texte, Musikstücke, Filme, Bilder, Fotografien, Computerspiele oder andere Werke kopieren, auf Ihre Website hochladen, vortragen oder sonst wie verwenden, brauchen sie dazu eine Erlaubnis, auch Lizenz genannt. Diese holen sie gewöhnlich beim Rechteinhaber ein. Wenn er die Erlaubnis erteilt, stellt er dazu in der Regel einen Vertrag aus, in dem die Nutzungsbedingungen festgelegt sind. Daneben ist eine Reihe von Verwendungen gesetzlich erlaubt. Dies in Bereichen, in denen der Gesetzgeber das öffentliche Interesse an einer ungehinderten Werknutzung höher eingestuft hat als die Interessen der Urheber. So dürfen zum Beispiel Schulen Werke im Unterricht verwenden. Und wir alle dürfen Werke im persönlichen Bereich nutzen. Dieser erlaubte Privatgebrauch ist aus Sicht der Nutzer die wichtigste gesetzliche Lizenz. Sobald man den persönlichen Bereich aber verlässt – was im Netz gewöhnlich der Fall ist –, muss für jede Nutzung beim Rechteinhaber eine Erlaubnis eingeholt werden.

#### In der Schweiz gilt:

Voraussetzung für den Schutz in der Schweiz ist, dass das Werk das Ergebnis einer geistigen Schöpfung ist und individuellen Charakter hat. Der Wert oder der Zweck der Schöpfung spielen dabei keine Rolle. Auch eine Kinderzeichnung kann somit durch das Urheberrecht geschützt sein.

# In Deutschland (EU) gilt:

<u>Das Urheberrecht entsteht mit Vollendung des Werkes (durch Schaffung). Allerdings muss eine Mindest-Schöpfungshöhe</u> erreicht sein.

Richter in der Schweiz müssen also entscheiden, ob der individuelle Charakter gegeben ist und Richter in Deutschland müssen entscheiden, ob die Schöpfungshöhe gegeben ist.

Fotos sind in Deutschland per se urheberrechtlich geschützt. In der Schweiz müssen sie individuell genug sein.

Es gilt generell, dass eine Schöpfung durch Menschen erschaffen worden sein muss (nicht durch einen Computer).

# Aufgabe 02: Lesen Sie das Blatt «Schont Herz und Portemonnaie». Wer ist Duttweiler und wieso provoziert er immer wieder Hersteller von Markenartikeln?

Duttweiler → Migrosgründer.
Provokation:
 - weil Preise aus seiner Sicht zu hoch

- auch wenn Prozess verloren geht, ist er moralischer Gewinner

Aufgabe 03: Lesen Sie das Blatt «Markenartikel, eine Flut von billigen Kopien».

Neben den Fälschungen gibt es unlängst ein viel grösseres Problem.

Welches? Und wieso handelt es sich dabei evtl. um ein kulturelles

Problem?

Neben Fälschungen gibt es immer häufiger Kopien, bei dem klar zu erkennen ist, dass das Produkt von einer anderen Firma ist. Jedoch wird z.B. das gesamte Design oder eine bestimmte Funktionsweise geklaut.

Gerade in China ist es eine Auszeichnung, wenn man kopiert wird. Es bedeutet, dass man etwas speziell gut gemacht hat. Da der Kopierende dies als Ehrbezeichnung empfindet, versteht er oft den Ärger des Kopierten gar nicht.

# 2 Detaillierte Kenntnisse erlangen

Ihre Aufgabe ist es nun, sich selbstständig in das Thema Urheberrecht einzulesen und dabei ein A4-Mindmap mit den wichtigsten Strukturelementen zu erstellen. Sie sollten dabei mit Hilfe Ihrer Zusammenfassung so kompetent werden, dass Sie die Fragen, die im Quiz am Ende des Tages vorkommen, problemlos beantworten können.

- Aufgabe 04: Lesen Sie die beiden Broschüren durch und erstellen Sie auf einem A4 (einseitig und handschriftlich) ein Mindmap
- Aufgabe 05: Lesen Sie im Dokument «Respect copyright» das Interview mit dem Musiker Stress auf Seite 6 und 7. Beantworten Sie anschliessend zu zweit folgende Fragen

Was ist SUISA? Was ist die SWISSPERFORM?

Die SUISA ist die Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik. Über 35 000 Komponisten, Textautorinnen und Musikverleger sind in der 1923 gegründeten Genossenschaft organisiert. Die SUISA zieht für sie Urheberrechtsentschädigungen ein, wenn jemand in der Schweiz und in Liechtenstein ihre Musik öffentlich nutzt. Dank Verträgen mit über 100 Schwestergesellschaften in aller Welt nimmt sie die Rechte von insgesamt zwei Millionen Rechteinhabern wahr

SWISSPERFORM ist die unter staatlicher Aufsicht stehende Verwertungsgesellschaft für die Leistungsschutzrechte (auch verwandte Schutzrechte genannt, sind die im Urheberrechtsgesetz festgelegten Rechte der ausübenden Künstler, der Produzierenden von Ton- und Tonbildträgern sowie der Sendeunternehmen.) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. SWISSPERFORM stützt sich für ihre Tätigkeit auf eine Bewilligung des Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) beziehungsweise auf eine Konzession der liechtensteinischen Regierung.

# Warum ist Stress der SUISA beigetreten?

Wegen dem Geld und zum Schutz der künstlerischen Arbeit (die SUISA dokumentiert die Songs)

Hinweis: Die SUISA schützt die Werke nicht, da diese durch das Urheberrechtsgesetz bereits bei der Entstehung geschützt sind.

Wie viel Geld erhält St	ress von der SUISA, wenn ein Song von ihm im Radio gespielt wird?
	: ca. 1.50 CHF. ng bei Privatradios: ca. 0.70 CHF ng auf einem SRG-Kanal: ca. 6.75 CHF
Welche Probleme sind	für Musiker wie Stress mit dem Internet entstanden?
Gratisdownloads un	oer Tauschbörsen machen Künstler quasi Brotlos
Warum wird Stress be	i weitem nicht so gut von seiner Musik leben können wie ein Bruno Mars?
DET PIATRE III GET E	Schweiz ist viel zu klein
Aus Kon	en Sie im Dokument «Respect copyright» auf Seite 11 die sagen der drei Personen Samuel, Ciro und Tanja zu ihrem sumverhalten im Bereich Musik und Film. Wer verhält sich legal? ründen Sie.
wieder selbst ange	rgeladen wird und nicht gleichzeitig die heruntergeladene Datei auch eboten wird, ist das Verhalten rechtlich OK. Filesharing bietet per die heruntergeladenen Daten auch anderen Benutzern an. Wenn das illegal.